

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Psychosen > Arbeit

1. Das Wichtigste in Kürze

Bei einer chronifizierten Psychose kommt es zu bleibenden bzw. immer wiederkehrenden Beeinträchtigungen, die nicht selten zum Verlust des Arbeitsplatzes führen. Arbeitslosigkeit kann aber ein zusätzlicher Risikofaktor für eine erneute Akutphase sein. Einer Berufstätigkeit ist daher nicht nur aus finanziellen, sondern auch aus vielen weiteren Gründen eine hohe Priorität einzuräumen. Ist die (Wieder-)Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich, können alternative Beschäftigungsmöglichkeiten in Frage kommen.

2. Bedeutung von Arbeit

Arbeit

- schafft soziale Kontakte und Beziehungen.
- ermöglicht die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.
- fördert Aktivität.
- strukturiert den Tages- und Wochenablauf.
- gibt dem Menschen eine anerkannte Rolle und einen sozialen Status und unterstützt damit die Bildung einer subjektiven Identität.
- wird entlohnt und gibt damit Wertschätzung.
- ist ein Zeichen für Normalität und Genesung.

Dabei muss aber ebenso berücksichtigt werden, dass Betroffene einer wie auch immer gearteten Arbeitstätigkeit gewachsen sein müssen, denn auch Druck und Überforderung können eine Akutphase auslösen. Eine besondere Rolle spielt hier der sog. Reha-Druck, d.h. die Vorgabe, innerhalb einer bestimmten Frist mit einer bestimmten Maßnahme das vorgegebene Ziel zu erreichen.

3. Psychosen bei Berufstätigkeit

3.1. Arbeitsunfähigkeit

In einer Akutphase kann die Gefahr bestehen, dass der Patient der Arbeit fernbleibt, ohne beim Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) zu besorgen. Angehörige können hier helfen, indem sie zum Arztbesuch motivieren oder beim Arzt einen Hausbesuch erbitten.

Die AU läuft bei gesetzlich Versicherten anders ab als bei privat Versicherten. In jedem Fall aber muss der Arbeitgeber frühestmöglich über die Erkrankung informiert werden, in der Regel telefonisch am Morgen des ersten Krankheitstags.

- **Gesetzlich Versicherte** (Krankenkasse):
 - Die Praxis schickt die AU digital an die Krankenkasse, sog. eAU.
 - Der Arbeitgeber ruft die eAU digital bei der Krankenkasse ab.
 - Falls die Online-Technik in der Praxis nicht funktioniert, bekommen Versicherte 2 Ausdrücke der AU, die sie an die Krankenkasse und den Arbeitgeber schicken müssen.
- **Privat Versicherte** :
Kein digitalisiertes Verfahren: Privat Versicherte bekommen in jedem Fall 2 Ausdrücke und müssen je einen an den Arbeitgeber und die Krankenversicherung schicken.

Ohne AU gefährden Betroffene sowohl ihren Arbeitsplatz als auch eine spätere Krankengeldzahlung. Näheres unter [Arbeitsunfähigkeit](#) .

Insbesondere die Akutphasen einer Psychose ziehen in der Regel eine längere und oft auch wiederholte Arbeitsunfähigkeit nach sich. Allgemeine Informationen dazu unter [Entgeltfortzahlung](#) und [Krankengeld](#) .

3.2. Kündigung

Wenn ein Arbeitsverhältnis gekündigt wird, endet die Pflichtmitgliedschaft in der Krankenkasse. Gekündigte muss sich dann rechtzeitig um ihren Krankenversicherungsschutz kümmern und sollten sich dafür an die Krankenkasse oder die Agentur für Arbeit wenden.

Bei einer Kündigung ist die **sofortige** Meldung bei der Agentur für Arbeit verpflichtend. Bei langer Arbeitsunfähigkeit kann es ein spezielles Arbeitslosengeld geben, Näheres unter [Arbeitslosengeld > Nahtlosigkeit](#) .

Eine krankheitsbedingte Kündigung ist aber nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Näheres unter [Krankheitsbedingte Kündigung](#) .

3.3. Stufenweise Wiedereingliederung

Kurz nach einem Klinikaufenthalt sind die meisten Patienten zunächst arbeitsunfähig. Ziel muss aber immer sein, wieder ins Berufsleben zurückzukehren, bevorzugt an die bisherige Arbeitsstelle oder an eine andere Arbeitsstelle beim selben Arbeitgeber. Die Eingliederung in eine neue Umgebung ist bei Menschen mit Psychosen oft eine besondere Herausforderung und sollte fachlich-therapeutisch begleitet werden.

- Die [Stufenweise Wiedereingliederung](#) beim alten Arbeitgeber hilft, die Leistungsfähigkeit zu erkennen und schrittweise wieder aufzubauen.
- Manchmal ist eine reduzierte Arbeitszeit in Verbindung mit einer [Erwerbsminderungsrente](#) zu empfehlen.

4. Berufliche Reha – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)

Sozialrechtlich betrachtet gehören Angebote und Einrichtungen zur beruflichen (Wieder-)Integration zur Rehabilitation, Näheres unter [Berufliche Reha > Leistungen](#) . Entsprechende Angebote sind regional stark unterschiedlich verfügbar. Informationen und Adressen bietet die Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation psychisch kranker Menschen unter [www.bagrpk.de](#) . Dort kann auch die "Arbeitshilfe für die Rehabilitation und Teilhabe psychisch kranker und behinderter Menschen" unter [www.bagrpk.de > Downloads](#) (unter Arbeitshilfen in der Mitte der Seite) heruntergeladen werden.

5. Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Psychosen

Einige Menschen mit Psychosen können auf dem sog. allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten. Der **allgemeine** Arbeitsmarkt ist zu unterscheiden vom **besonderen** Arbeitsmarkt. Der besondere Arbeitsmarkt meint alle vom Staat geförderten Arbeitsverhältnisse. Der allgemeine Arbeitsmarkt wird auch 1. Arbeitsmarkt genannt. Der besondere Arbeitsmarkt wird umgangssprachlich auch 2. Arbeitsmarkt und 3. Arbeitsmarkt genannt, wobei diese Begriffe nicht einheitlich gebraucht werden.

5.1. 1-€-Jobs

Sog. 1-€-Jobs (= "Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen nach SGB II") können Menschen mit Psychosen die Gelegenheit geben, die tagtägliche Arbeitsfähigkeit zu testen und so wieder in das Berufsleben zu finden. Die tatsächliche Mehraufwandsentschädigung liegt meist etwas höher als 1 € pro Stunde. Während einer solchen Arbeitsgelegenheit erhalten die Teilnehmenden an diesen Maßnahmen [Bürgergeld](#) (früher: Arbeitslosengeld II, Hartz IV) und dazu die Mehraufwandsentschädigung. Näheres siehe [Grundsicherung für Arbeitsuchende](#) unter Arbeitsgelegenheiten.

Voraussetzungen dafür sind **Erwerbsfähigkeit** (keine oder nur teilweise [Erwerbsminderung](#)) und **Hilfebedürftigkeit** (kein oder nur geringes Einkommen und Vermögen, Näheres unter [Bürgergeld > Einkommen und Vermögen](#)).

5.2. Beschäftigungsmöglichkeiten bei voller Erwerbsminderung durch Psychosen

Wenn ein Mensch wegen seiner Psychosen nicht mehr oder nur noch weniger als 3 Stunden pro Tag auf dem **allgemeinen** Arbeitsmarkt arbeiten kann, hat er eine sog. volle [Erwerbsminderung](#) . Das bedeutet aber nicht, dass er nur noch unter 3 Stunden oder gar nicht arbeiten kann, sondern dann kann die Person Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen bekommen, die eine Tätigkeit auf dem **besonderen** Arbeitsmarkt ermöglichen.

Beschäftigung gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen in einem normalen Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarkts ermöglichen die [unterstützte Beschäftigung](#) und das [Budget für Arbeit](#). Eine Alternative sind sog. [Inklusionsbetriebe](#) . Das [Budget für Ausbildung](#) kann eine Berufsausbildung in einem normalen Betrieb ermöglichen.

Näheres unter [Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen](#) .

Menschen mit Psychosen können aber auch dann am Berufsleben teilnehmen, wenn es ihnen trotz der genannten Unterstützungsmöglichkeiten nicht gelingt, in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts zu arbeiten: Manche Werkstätten für behinderte Menschen und manche sog. anderen Leistungsanbieter bieten spezielle Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit psychischen Behinderungen.

5.3. Zuverdienstprojekte

Das Problem bei den meisten bisher genannten Arbeitsmöglichkeiten ist, dass sie von einer kontinuierlichen Vollzeitbeschäftigung ausgehen. Das ist eine große Hürde für Menschen mit Psychosen. Hilfreich sind hier sog. Zuverdienstprojekte für Menschen mit psychischen Störungen. Sie bieten Arbeits- und Trainingsmöglichkeiten für weniger

als 20 Wochenarbeitsstunden und passen ihre Anforderungen mit folgenden Maßnahmen an die Leistungsfähigkeit des jeweiligen Betroffenen an:

- Flexible Arbeitszeiten
- Flexible Arbeitsgeschwindigkeit und -produktivität, bei Bedarf viele Pausen
- Rücksicht auf Leistungsschwankungen und Krankheitsausfälle
- Keine zeitliche Befristung der Beschäftigung (Loslösung von Bewilligungszeiträumen)
- Kein Reha-Druck mit Zielvorgabe

Die Trägerschaft ist vielfältig. Zum Teil sind die Projekte an Inklusionsbetriebe (siehe oben) oder Tagesstätten (siehe unten) angegliedert. Trotz der flexiblen Vorgaben müssen wirtschaftlich verwertbare Produkte oder Dienstleistungen erbracht werden. Kosten und Gehalt müssen erwirtschaftet werden, die Qualität der Arbeit muss stimmen und die Entlohnung ist abhängig von der Arbeitsleistung.

Weitere Informationen zu Zuverdienstprojekten gibt es beim Projekt Zuverdienst unter <https://mehrzuverdienst.de> .

Adressen von Anbietern einiger Zuverdienstprojekte können auch bei Rehadat unter www.rehadat-adressen.de > [Adressen > Arbeit/Beschäftigung > Zuverdienst- und Beschäftigungsangebote](#) gefunden werden.

5.4. Tagesstätten für psychisch kranke Menschen

Tagesstätten sind Einrichtungen, in denen Menschen mit psychischen Erkrankungen an Wochentagen tagsüber betreut und zu Beschäftigung angeleitet werden. Sie können auch auf das Arbeitsleben vorbereiten.

Die Einrichtungen sind immer möglichst niedrigschwellig, je nach Konzept ist das Kommen und Fernbleiben freiwillig oder verbindlich. Mit der Tagesgestaltung in der Tagesstätte beginnen die Betroffenen, eine Tagesstruktur aufzubauen und einfache Aufgaben zu übernehmen.

Typische Angebote und Hilfen einer Tagesstätte sind:

- Tagesstrukturierende Angebote
- Förderung sozialer Kontakte
- Kreativkurse oder -arbeit mit Farben, Holz, Ton, Musik, Förderung persönlicher Interessen
- Anleitung bei Dingen des alltäglichen Lebens
- Kognitive Arbeit (auch am PC)
- Entspannung und Bewegung
- Ausflüge und Ferienfreizeiten
- Unterstützung bei Behörden- und Wohnungsangelegenheiten

Häufig sind an Tagesstätten Beratungsangebote angegliedert, die bei sozialrechtlichen Fragen helfen oder bei der Suche nach Reha, Therapie- oder Arbeitsmöglichkeiten. Bisweilen machen sie auch selbst solche Angebote. Manche Tagesstätten sind als Vereine oder Clubs organisiert. In der Regel stellen sie dann an die sozialen Fähigkeiten der Mitglieder höhere Anforderungen und fordern eine etwas höhere Verbindlichkeit, z.B. durch die Übernahme von Pflichten zu bestimmten Zeiten.

Nähere Informationen zu Tagesstätten für psychisch kranke Menschen gibt das Psychiatrienetz unter www.psychiatrie.de > [Gemeindepsychiatrie > Alltagshilfen > Tagesstätten/Kontakt/Beratungsstellen](#) .

5.5. Mögliche Träger, Partner und/oder Geldgeber

- [Agentur für Arbeit](#)
- Integrationsamt, Integrationsfachdienst
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Psychosozialer Dienst
- Gemeinden, Städte, Landkreise, Bezirke
- Ministerien, hier oft Sonderförderprogramme
- Aktion Mensch, Lebenshilfe
- Wohlfahrtsverbände wie Caritas, Diakonie, Rotes Kreuz
- Kirchen
- Stiftungen und Spenden
- Firmen

6. Wer hilft weiter?

Auf der Suche nach geeigneten Arbeitsmöglichkeiten helfen der Sozialdienst in der Klinik, der ambulante [Sozialpsychiatrische Dienst](#) , alle Träger mit entsprechenden Angeboten, das sind meist Wohlfahrtsverbände, aber auch Gemeinden und Vereine, sowie mögliche Kostenträger, z.B. [Integrationsamt](#) oder [Agentur für Arbeit](#) .

7. Besondere Hilfen im Beruf

Wenn eine Psychose so schwer verläuft, dass sie die Berufstätigkeit gefährdet oder der bisherige Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann, gibt es verschiedene Schutz-, Hilfs- und Fördermöglichkeiten. Nachfolgend eine Linkliste zu sozialrechtlichen Leistungen, die bei Psychosen relevant werden können:

- Überblick zu Hilfen und Nachteilsausgleichen im Beruf: [Behinderung > Berufsleben](#) , z.B. Kündigungsschutz, Zusatzurlaub und Gleichstellung
- [Berufliche Reha > Leistungen](#)
- [Arbeitstherapie und Belastungserprobung](#) für die Wiedereingliederung ins Arbeitsleben
- [Eignungsabklärung und Arbeitserprobung](#) für die Wiedereingliederung ins Arbeitsleben
- [Übergangsgeld](#) während Reha- und beruflichen Förder-Maßnahmen
- Übernahme von [Kosten für Weiterbildung und berufliche Reha](#)
- [Behinderung > Ausbildungsgeld](#)
- [Integrationsfachdienst](#)

8. Rente

Wer aufgrund seiner Psychose nicht mehr erwerbstätig sein kann, für den kommen zwei Rentenarten in Frage:

- [Erwerbsminderungsrente](#)
- [Altersrente für schwerbehinderte Menschen](#) 2–5 Jahre vor der [Altersgrenze der Regelaltersrente](#)

9. Verwandte Links

[Ratgeber Psychosen](#)

[Psychosen Schizophrenie](#)

[Psychosen > Allgemeines](#)

[Psychosen > Behandlung](#)

[Psychosen > Rehabilitation](#)

[Psychosen > Rechtliche Aspekte](#)

[Psychosen > Familie](#)

[Psychosen > Umgang mit Psychosen](#)

[Psychosen > Pflege](#)

[Psychosen > Autofahren](#)

[Psychosen > Selbstschutz für Betroffene](#)

[Psychosen > Schwerbehinderung](#)

[Psychosen > Finanzielle Hilfen](#)

[Psychosen > Wohnen](#)

[Psychosen > Adressen](#)